

## **7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

### **Artikel 1 Änderung**

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 12.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ausgabe 2/2014 vom 01.03.2014) wird hiermit geändert. Die §§ 1 bis 24 erhalten folgende Fassung:

### **„§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg" (nachfolgend WAZ Sonneberg genannt).

Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der WAZ Sonneberg hat seinen Sitz in Sonneberg.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Bachfeld, Frankenblick, Föritztal, Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach, Stadt Lauscha (ohne den Ortsteil Ernstthal)

- (2) Andere Gemeinden können dem WAZ Sonneberg beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem WAZ Sonneberg austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den WAZ Sonneberg erfüllten Aufgaben zu sichern.

### **§ 3** **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des WAZ Sonneberg umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

### **§ 4** **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der WAZ Sonneberg hat die Aufgabe, im Auftrag der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften der Gesetze die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung im Wirkungsbereich zu gewährleisten.

Dazu hat er,

- die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen (im folgenden Anlagen) sowie den gesamten Betriebsteil Sonneberg der SWA GmbH Südthüringen wie er steht und liegt entsprechend der Abschlußbilanz des BT Sonneberg zu übernehmen. Das bisherige Vermögen des BT Sonneberg der SWA GmbH wird zum Eigentum des WAZ Sonneberg.
- gemeindliche Anlagen zu übernehmen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- die Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.
- Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie zu erwerben.

- (2) Der WAZ Sonneberg erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem WAZ Sonneberg übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den WAZ Sonneberg über.
- (4) Der WAZ Sonneberg hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAZ Sonneberg die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAZ Sonneberg das Kontrollrecht bei ihren eigenen Anlagen (Ortsnetzen) - soweit vorhanden und nicht übernommen. Der WAZ Sonneberg hat sämtliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen schrittweise von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

### **§ 5** **Wasserwerke**

Der WAZ Sonneberg überträgt die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung auf die Wasserwerke Sonneberg (nachfolgend Wasserwerke genannt) als Eigenbetrieb. Das Nähere regelt die Betriebssatzung, soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen enthält.

## **§ 6 Trinkwasseranlagen**

- (1) Gegenstand des Aufgabenbereiches Trinkwasserversorgung ist die Abgabe von Wasser an Dritte, um den Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität vollständig sowie an Brauchwasser ganz oder teilweise zu decken. Darin beinhaltet ist das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Errichtung, Inbetriebnahme, Betreuung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung und Übergabe von Trink- und Brauchwasser und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Der WAZ Sonneberg erlässt durch Satzung die Bedingungen für die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet.

## **§ 7 Abwasseranlagen**

- (1) Gegenstand des Aufgabenbereiches Abwasserentsorgung ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Fäkal Schlamm, die Entwässerung von Klärschlamm sowie die Festlegung von Einleitungsbedingungen. Weitere Aufgabenbereiche sind das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Betreuung der Anlagen sowie die Errichtung, Inbetriebnahme, Betreuung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von abwassertechnischen Anlagen, einschließlich die Einleitungskontrolle und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Der WAZ Sonneberg erlässt durch Satzung die Bedingungen für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Die Organe des WAZ Sonneberg sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorsitzende
3. der Ausschuss

## **§ 9 Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die Versammlung setzt sich nach dem Stimmenanteil der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder entsenden je einen Rat in die Versammlung. Rat von Amts wegen ist der Bürgermeister; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Jedes Mitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Anpassung der Stimmzahlen erfolgt in der ersten Sitzung der Versammlung nach der Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; dies ist der 1. Beigeordnete der jeweiligen Gemeinde. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des WAZ Sonneberg können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden/Stellvertreters weiter aus.
- (5) Die Verbandsräte, die Mitglieder der Ausschüsse und Sachverständige sowie sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung gem. § 13 Abs. 1 ThürKO. Die Regelungen hierüber erfolgen in einer eigenen Entschädigungssatzung.

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung findet so oft es die Geschäftslage erfordert statt. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung, der Verbandsräte und der sonstigen nach ThürKO, ThürKGG, ThürEBV und nach den Satzungen des WAZ Sonneberg zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Mit der Einberufung sind den Verbandsräten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verbandsrates gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (4) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im "Freien Wort" öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Verbandsversammlungen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Der Werkleiter der Wasserwerke und die Aufsichtsbehörde sind wie die Verbandsräte zu allen Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert, ist zu Beginn der Sitzung ein Sitzungsleiter durch die anwesenden Verbandsräte zu bestimmen

## **§ 12**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung gilt § 39 ThürKO entsprechend. Ergänzend gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte und der satzungsmäßigen Stimmen anwesend und stimmberechtigt sind.

Wird die Verbandsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist die Verbandsversammlung, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verbandsräte anstelle der Verbandsversammlung.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsräte gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Verbandsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung fertigt der vom Verbandsvorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe ihres Ab-

wesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat; das gilt nicht bei Wahlen und geheimer Abstimmung.

- (5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Verbandsräte erhalten die Niederschriften über die Sitzungen und die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen beim WAZ Sonneberg steht allen Bürgern frei.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Übernahme, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 4);
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen;
  4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
  5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
  6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandssorgane;
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Sonneberg;
  8. die Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des WAZ Sonneberg, den Austritt von Mitgliedern, die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern und die Bestellung von Abwicklern für die vorgenannten Fälle. Die Verbandsräte sollen bei Satzungsänderungen ihre Stadt- bzw. Gemeinderäte hören.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem für die ihr durch die Betriebssatzung der Wasserwerke Sonneberg zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über:

1. Bestellung des Werksausschusses mit seinen Mitgliedern
  2. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund
  3. die Gewährung von Krediten des WAZ Sonneberg an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband
  4. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung noch der Werksausschuss zuständig sind, insbesondere auch Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29, Abs. 3 ThürKO (Beschäftigte über der Entgeltgruppe 11 TVöD) unbeschadet der gemäß § 5 der Betriebssatzung der Werkleitung übertragenen Personalangelegenheiten
  5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses
  6. die Rückzahlung von Eigenkapital
  7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten
  8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigen
  9. Verfügen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Buchwert, wenn im Einzelfall die Unterschreitung größer ist als Euro 50.000,00
  10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
  11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der WAZ Sonneberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
  12. Änderung der Rechtsform der Wasserwerke
  13. Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den WAZ Sonneberg Verpflichtungen mit sich bringen, soweit solche Rechtsgeschäfte außerhalb des Eigenbetriebes anfallen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 14**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte (§ 28 Abs. 4 ThürKGG). Die Wahlen werden ohne Aussprache geheim durchgeführt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters weiter aus.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Verbandsräte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können von der Verbandsversammlung abgewählt werden. Ein dahingehender Antrag muss von mindestens einem Drittel der Verbandsräte schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung ohne Aussprache in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den WAZ Sonneberg nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der ThürKO kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten auch Bediensteten der Wasserwerke übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der WAZ Sonneberg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den WAZ Sonneberg einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als Euro 250,00 mit sich bringen.
- (6) Der WAZ Sonneberg hat die Einwohner im Verbandsgebiet gemäß § 13 ThürKAG i.V.m. § 26a ThürKGG in geeigneter Form zu unterrichten. Dies kann in Form von Bürgerversammlungen, in der örtlichen Presse, in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden, als auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.
- (7) Durch die Verbandsmitglieder ist der Werkleitung der Wasserwerke die Möglichkeit einzuräumen, den Investitionsplan des WAZ Sonneberg in den Gemeinderatssitzungen vorzustellen. Über geplante umfangreiche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung werden durch die Wasserwerke Anwohnerversammlungen im betroffenen Gebiet durchgeführt, wobei umfangreich über die Maßnahme zu informieren ist und die Belange der Betroffenen gehört werden können.

## **§ 16**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet dessen erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 9 Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 17** **Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet für bestimmte Aufgabenbereiche den vorbereitenden und beschließenden Ausschuss, genannt Werkausschuss.
- (2) Der Werkausschuss ist vorbereitend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsrat der größten Mitgliedskommune, dem Verbandsvorsitzenden und 1 weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 S. 2 ThürKO).
- (4) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsrat der größten Mitgliedskommune. Der Verbandsvorsitzende ist der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses.
- (5) Das weitere Mitglied des Werkausschusses und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Kann der Vorsitzende des Werkausschusses an der Sitzung des Werkausschusses nicht teilnehmen, nimmt der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Fall der stellvertretende Vorsitzende des Werkausschusses. Der 1. Beigeordnete der größten Mitgliedskommune besitzt in diesem Fall volles Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Werkausschusses aus, insbesondere, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, so wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Werkausschusses endet mit der Bestellung der Nachfolger, spätestens mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, wenn sie nicht schon vorher wegen Ausscheidens des Mitgliedes aus der Verbandsversammlung endet.
- (9) Das Aufgabengebiet des Werkausschusses ergibt sich aus der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 18** **Bürgerbeirat**

Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg sind 3 Mitglieder vorzuschlagen. Durch die Stadt- und Gemeinderäte der anderen Verbandsmitglieder ist jeweils 1 Mitglied pro Kommune vorzuschlagen. Für die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates gilt die Geschäftsordnung des Wasserzweckbandes. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.

## **§ 19** **Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zuzustellen. Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:

- Haushaltssatzung
  - Erfolgsplan
  - Erläuterung zum Erfolgsplan
  - Vermögensplan
  - Finanzplan
  - Stellenplan.
- (2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

## **§ 20**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des WAZ Sonneberg für Investitionen - das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen - wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Gemeinden, die aus der Investitionstätigkeit den wirtschaftlichen Vorteil ziehen, sind nach Einwohnern im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil zur Deckung des Finanzbedarfes heranzuziehen (Umlageschlüssel zur Investitionskostenumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach Einwohnern zu Beginn des Wirtschaftsjahres umgelegt (Umlageschlüssel für Betriebskostenumlage).
- (3) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, daß nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebs- oder Investitionskostenumlage niedriger gewesen ist als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der WAZ Sonneberg die zu viel erhobenen Umlagen in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie im Rechnungsjahr des erzielten Überschusses entfallenden Teilbeträge auf die Umlagenschuld des darauffolgenden Jahres wieder gut. Im Falle eines Fehlbetrages gilt in umgekehrter Anwendung die gleiche Regelung.
- (4) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell feststehende Einwohnerzahl des Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgeblich.

## **§ 21**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Zweckanlagen (Umlagesoll);

- b) die Investitionskostenumlage wird nach dem Belegenheitsprinzip (Vorteilsmaßstab analog § 7 Abs. 1 ThürKAG) als Umlagesatz geltend gemacht;
  - c) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner, Einwohnergleichwerte und Abwassermenge (Umlagesatz);
  - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 0,5 v.H. für den Monat gefordert werden.

## **§ 22 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des WAZ Sonneberg werden auf die Wasserwerke Sonneberg, als Eigenbetrieb des WAZ Sonneberg übertragen und durch die Betriebsatzung der Wasserwerke Sonneberg grundsätzlich geregelt.

## **§ 23 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des WAZ Sonneberg der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist bereits im Jahr vor dem zu prüfenden Rechnungsjahr durch den Werkausschuss nach entsprechender Beschlussfassung zu erteilen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.

## **§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekanntgemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (2) Anlagen zu Satzungen aus Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen sowie der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen werden abweichend von Absatz 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Wasserwerke zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt.

- (3) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 bzw. der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Absatz 2, die Vollendung der Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original der Satzung urkundlich zu vermerken.
- (4) Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der Verbandsversammlung sind im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekanntzumachen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung in der Zeitung "Freies Wort" bekanntgegeben.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnungen -ThürBekVO) in der jeweiligen Fassung Anwendung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 14.01.2019

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Gez. Kurtz  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)